



Konzept Nachtleben Bern

11. September 2013

überarbeitete Version 2025

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	ZIELE	4
3	DIE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK	5
4	MASSNAHMEN	6
	Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts	6
	Massnahme 2: Vermittlung Nachtleben (Dialog und Vollzug)	6
	Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen	6
	Massnahme 4: Spontanbewilligung	7
	Massnahme 5: Offene Parks	7
	Massnahme 6: Ausbau der Reinigung	8
	Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern	8
	Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung	8
	Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	9
	Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	9
	Massnahme 11: Betrieb Jugendkulturlokal	9
	Massnahme 12: Ausbau Moonliner	10
	Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen	10
	Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten	11
	Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum	11
	Massnahme 16: Kultur und Nachtleben	12
	Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren	12
	Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften	12
	Massnahme 19: Lärmprävention	13
	Massnahme 20: Sicherer Rückzugsraum	13
	Massnahme 21: Reduktion sexualisierter Gewalt	14
	Abkürzungsverzeichnis	15
5	ANHANG	16
	Anhang I: Security-Konzept	16
	Anhang II: Lärmvorschriften	17
	Anhang III: Bauordnung Stadt Bern	18

1 Einleitung

Die Stadt Bern verfügt über ein vielfältiges Kultur- und Freizeitangebot, dazu gehört auch ein lebendiges Nachtleben. Es ist ein zentraler Bestandteil urbaner Lebensqualität. Das Nachtleben in der Stadt Bern beschränkt sich nicht nur auf die zahlreichen Klubs und Bars im Stadtzentrum, sondern findet auch in kleinen Kulturlokalen in den Quartieren, an nicht-kommerziellen Veranstaltungen und an Treffpunkten in Parks und auf öffentlichen Plätzen statt.

Für die Stadt Bern bedeutet ein attraktives Nachtleben einen kulturellen Gewinn. Es belebt die Stadt, stärkt das urbane Lebensgefühl, trägt zum Austausch verschiedener gesellschaftlicher Gruppen bei, bietet Plattformen für junge Künstlerinnen und Künstler und schafft ein fruchtbares Umfeld für kreative Ausgehlokale. Ein abwechslungsreiches Nachtleben ist ein wichtiger Standortfaktor, es führt zu wirtschaftlicher Wertschöpfung, zu Arbeitsplätzen und regt den Tourismus an.

Mit dem Konzept Nachtleben will die Stadt Bern das Nachtleben unterstützen, ihm wo nötig aber auch Grenzen setzen. Denn wo Lokale bis weit in die Nacht hinein geöffnet haben und der öffentliche Raum intensiv von Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern genutzt wird, kommt es auch zu Konflikten – sei dies wegen Lärm, Vandalismus oder übermässigem Alkoholkonsum.

Mit einem breiten Mix an Massnahmen wird den verschiedenen Interessen und Bedürfnissen im Berner Nachtleben Rechnung getragen. Bei den Massnahmen handelt es sich einerseits um bereits bewährte, die weitergeführt und ausgedehnt werden, sowie neue, die genauer ausgearbeitet und getestet werden sollen.

Die Stadt ist sich bewusst, dass es mit einem Konzept allein nicht getan ist. Damit das Nachtleben in Bern vielfältig und lebendig bleibt, braucht es den Willen und das Engagement von allen Beteiligten – Gästen, Klubs und Gastrobetrieben, Kulturinstitutionen, Vereinen, Anwohnerinnen und Anwohnern, Politik, Behörden und Quartierorganisationen.

Wie alle Gesellschaftsbereiche unterliegt auch das Ausgehverhalten einem steten Wandel. So versteht sich das vorliegende Konzept denn auch nicht als abgeschlossen, vielmehr soll es regelmässig überprüft und je nach Entwicklung angepasst werden.

2 Ziele

Der Gemeinderat der Stadt Bern verfolgt mit dem Konzept folgende Ziele:

1. Die Förderung eines attraktiven und kulturell reichhaltigen Nachtlebens mit regionaler Ausstrahlung.
2. Den Erhalt von Bern als eine attraktive Wohnstadt, die den vielfältigen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit, Begegnung im öffentlichen Raum, Freiräumen sowie einem breiten kulturellen Angebot gerecht wird.
3. Die Garantie einer hohen Planungssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber von Ausgehlokalen. Bei Entscheiden und Massnahmen wird die Rechtsgleichheit angemessen berücksichtigt.
4. Die Stärkung des gut funktionierenden Zusammenlebens in der Stadt Bern. Dafür setzt die Stadt die Rahmenbedingungen (Zonenpläne, Bewilligungen) und engagiert sich gemeinsam mit allen Beteiligten für das konfliktfreie Nebeneinander von Nachtkultur und Wohnen. Dies geschieht auf den drei Ebenen Sensibilisierung, Prävention und Repression.
5. Die gute Vernetzung der Akteurinnen und Akteure, namentlich Klubbetreibende, Bewohnerinnen und Bewohner, Quartierorganisationen, Vereine, Stadt, Regierungsstatthalteramt, Polizei, Kanton und Bund, damit sie lösungsorientiert zusammenarbeiten können.

3 Die Massnahmen im Überblick

Massnahmen	Stand	Zuständigkeit
1. Ausweitung Security-Konzept	umgesetzt	Klubs, Stadt, RSA, Kapo
2. Vermittlung Nachtleben (Dialog und Vollzug)	in Realisierungsphase	Stadt
3. Lokalvermittlung/Raumbörse	umgesetzt	Stadt
4. Spontanbewilligung	abgeschrieben	Stadt, RSA
5. Offene Parks	umgesetzt	Stadt, Quartierorganisationen
6. Ausbau Reinigung	umgesetzt	Stadt, Klubs, Kapo
7. Erfahrungsaustausch	umgesetzt	Stadt, SSV, Dritte
8. Prävention und Sensibilisierung	umgesetzt	Stadt, Vereine, Dritte
9. Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren	umgesetzt	Stadt, Vereine, Dritte
10. Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren	abgeschrieben	Stadt, Klubs, Vereine
11. Betrieb Jugendkulturlokal	umgesetzt	Stadt
12. Ausbau Moonliner	umgesetzt	Stadt, RKBM
13. Zusätzliche Toilettenanlagen	umgesetzt	Stadt
14. Flexibilisierung der Öffnungszeiten	umgesetzt	Kanton
15. Sensibilisierung Alkoholkonsum	abgeschrieben	Bund, Kanton
16. Kultur und Nachtleben	umgesetzt	Stadt, Klubs, Dritte
17. Kommunalisierung Gastgewerbegesetz	in Realisierungsphase	Kanton
18. Anpassung Lärmvorschriften	in Realisierungsphase	Stadt, Kanton, Bund
19. Lärmprävention	in Realisierungsphase	Stadt
20. Sicherer Rückzugsraum	umgesetzt	Stadt
21. Reduktion sexualisierter Gewalt	in Realisierungsphase	Stadt

4 Massnahmen

Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts

Im Security-Konzept werden unter anderem Sicherheitsmassnahmen wie Fluchtwege, Löscheinrichtungen oder das Vorgehen im Ereignisfall festgehalten, aber auch Massnahmen zur Verminderung von Aussenlärm sowie Awarenessmassnahmen und die Teilnahme an Round-Table-Gesprächen. Das Security-Konzept wurde zuerst in Betrieben der Aarberggasse, Neuengasse, Genfergasse und Speichergasse vorgeschrieben und hat sich dort bewährt. Das Projekt wurde auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt und wurde so zum Standard für Betriebe mit Überzeitbewilligung in der Stadt Bern. Es hilft Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, ist breit abgestützt und praxisorientiert (siehe Anhang I).

Ziel: Ziel ist, das Verantwortungsbewusstsein der Klubbetreibenden für die Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe rund um ihr Lokal zu erhöhen und Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, die gute Zusammenarbeit mit den Klubs zu fördern, alle Klubs gleich zu behandeln und Trittbrettfahrende zu verhindern.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], PRD mit Bauinspektorat) RSA, Kapo, Klubs.

Kosten: Die Umsetzung des Konzepts bedeutet einen Mehraufwand für das RSA, die Kapo und die Direktion SUE (Polizeiinspektorat).

Massnahme 2: Vermittlung Nachtleben (Dialog und Vollzug)

Das Team Dialog und Vollzug des Polizeiinspektorats ist erste Anlaufstelle für die Bevölkerung im Bereich Lärmproblematik von Gastro- und Kulturbetrieben sowie von Veranstaltungen, mit dem Ziel eines grossen Selbsterledigungsgrades der Konflikte. Mit den gut erprobten Massnahmen des Konfliktmanagements soll es dem Team Dialog und Vollzug gelingen, zusammen mit den betroffenen Anwohnenden und beteiligten Gastro- und Kulturbetrieben eine quartierverträgliche Situation zu finden.

Ziel: Ziel ist, rasch und persönlich auf Beschwerden zu reagieren und beide Seiten bei der Lösungssuche miteinzubeziehen. Ziel ist auch, präventiv tätig zu sein und das konfliktfreie Nebeneinander zu fördern.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat)

Kosten: Die Kosten sind im laufenden Budget des Polizeiinspektorats eingestellt.

Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen

Der Wirtschaftsraum Bern führt eine Datenbank mit verfügbaren freien Flächen. Er ist Anlaufstelle für interessierte Bar- oder Klubbetreibende, die auf der Suche nach einem geeigneten Lokal sind. Die Abteilung Kulturelles führt zudem eine Raumbörse für kulturelle Zwischennutzungen wie Ausstellungen, Konzerte oder Theater. Auch die Liegenschaftsverwaltung und die Stadtbauten Bern erteilen Zwischennutzungsrechte

im Zusammenhang mit ihren Liegenschaften. Zudem existieren in Bern private Institutionen, welche sich um Vermittlung oder Management von Zwischennutzungen kümmern. Damit diese verschiedenen Angebote verknüpft werden können, wurde eine Koordinationsstelle Zwischennutzung geschaffen, welche zur besseren Vernetzung und somit zu einem verbesserten Informationsfluss führt. Die Koordinationsstelle hat eine Web-Plattform, auf welcher umfassende Informationen zur Zwischennutzungsthematik, spezifische Informationen für Zwischennutzende und für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, sowie Angaben zum Bewilligungswesen und eine Raumbörse zu finden sind.

Ziel: Ziel ist, in einer Vorabklärung rasch und unkompliziert prüfen zu können, unter welchen Bedingungen sich eine Lokalität für die angedachte Nutzung eignet. Ziel ist weiter, die Zwischennutzungen von Räumen zu erleichtern. Davon sollen insbesondere Kulturschaffende und Jugendliche profitieren können.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit Liegenschaftsverwaltung [Lead], PRD mit Abteilung Kulturelles, SUE mit Wirtschaftsraum Bern, Stadtbauten Bern)

Kosten: Für den Aufbau der Zwischennutzungsstelle fielen einmalig Kosten von Fr. 30 972.80 an.

Massnahme 4: Spontanbewilligung

Da während der Pilotphase keine grosse Nachfrage vorhanden war für Spontanbewilligungen, die Bilanz der durchgeführten Veranstaltungen sehr ernüchternd ausfiel und sich alle involvierten Stellen tendenziell kritisch dem Projekt gegenüber äusserten, hat der Gemeinderat das Pilotprojekt abgesetzt.

Massnahme 5: Offene Parks

Die öffentlichen Park- und Grünanlagen wie Rosengarten, Aareraum mit Gaswerkareal und Elfenau, Bundesterrasse, Kleine und Grosse Schanze sind in den Abend- und Nachtstunden beliebte Treffpunkte, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Grünanlagen bleiben, trotz Littering und Vandalismus, 24 Stunden zugänglich (Ausnahmen: Garten Neues Schloss Bümpliz). Seit dem Jahr 2010 werden die rund 17 wichtigsten Grünanlagen auch am Samstag und Sonntag gereinigt. Eine Betreuung durch eine Organisation vor Ort wird nur in der Parkanlage Brunnengut umgesetzt.

Ziel: Ziel ist, insbesondere Jugendlichen den Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, wo kein Konsumzwang besteht, und gleichzeitig die negativen Auswirkungen durch gezielte Kontrolle zu minimieren.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Stadtgärtnerei [Lead], BSS mit Pinto) Quartierorganisationen, Kapo.

Kosten: Die Wochenend-Reinigungen in den Parkanlagen verursachen Mehrkosten von rund Fr. 150 000.00, das Modell Brunnengut Fr. 25 600.00 pro Jahr.

Massnahme 6: Ausbau der Reinigung

Littering, Vandalismus und sonstige Verunreinigungen gehören zu den unangenehmen Folgen des Nachtlebens. Scherben sind eine Gefahr für spielende Kinder und ein Ärgernis für Velofahrende. Der Ende 2012 gestartete Pilotversuch mit speziell markierten Abfall-Containern in der Aarberggasse hat sich bewährt. Die Aktion „Clubcontainer“ wurde deshalb weitergeführt und der Perimeter auf die gesamte untere Altstadt ausgeweitet. Im Rahmen der Aktion „Clubcontainer“ stellen Clubs in der ganzen Altstadt in den stark frequentierten Gassen den Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern auffällig markierte Abfallcontainer zur Verfügung. In den Gassen kann so ein grosser Teil der Abfälle (Verpackungen, Scherben, Flaschen, Dosen) gesammelt und damit erfolgreich Littering reduziert werden.

Das Pilotprojekt betreffend Anpassung der Reinigungszeiten in der Aarberggasse wurde durch den Gemeinderat abgeschrieben, da es sich als suboptimal erwiesen hat, fixe Zeiten zu definieren.

Ziel: Ziel ist, eine saubere und sichere Stadt, auch in der Nacht und am frühen Morgen. Die Klubbetreibenden sollen wie mit dem Security-Konzept für die Sicherheit und Sauberkeit rund um ihr Lokal stärker in die Verantwortung genommen werden. Gäste sollen wissen, dass Bern Littering, Vandalismus und Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal nicht duldet.

Zuständigkeit: Stadt (TVS mit Tiefbauamt), Clubs, Kapo.

Kosten: Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 40 000.00.

Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern

Das Nachtleben hat viele Facetten – und ist entsprechend in allen grösseren Städten immer wieder ein Thema, sowohl positiv wie negativ. Die Stadt Bern hat deshalb das Thema in den Städteverband eingebracht. In der Folge wurde ein Bericht mit dem Titel „Städtisches Nachtleben – Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen“ erarbeitet, der einen Überblick über die Erfahrungen und Massnahmen in verschiedenen Schweizer Städten gibt. Die Stadt Bern führt den Austausch mit anderen Städten auch zukünftig weiter, v. a. auch in der „Nachtleben-Arbeitsgruppe des Städteverbands“.

Ziel: Ziel ist, mit anderen Städten auszutauschen und gegenseitig von positiven Erfahrungen und Vorgehensweisen zu profitieren. Probleme, die auf Bundesebene gelöst werden, sollen definiert und gemeinsam angegangen werden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Schweizerischer Städteverband.

Kosten: Keine

Massnahme 8: Prävention und Sensibilisierung

Prävention und Sensibilisierung sind wichtige Pfeiler im Nachtleben. Bereits heute bestehen dazu zahlreiche Angebote und Anlaufstellen. Im Rahmen eines Round Table tauschen sich insbesondere die interessierten Organisationen der Arbeitsgruppe «Prävention und Sensibilisierung» sowie weitere Kreise regelmässig aus. Dadurch

soll eine bessere Vernetzung der verschiedenen Anlaufstellen in diesem Bereich erreicht werden. In Zusammenarbeit mit der Orts- und Gewerbepolizei, dem Blauen Kreuz, sowie der Koordinationsstelle Sucht der Direktion BSS wurde zudem ein freiwilliges Kursangebot zum Thema «Tabak und Alkohol sowie Illegale Substanzen im Nachtleben» ausgearbeitet, das Club-Mitarbeitenden kostenlos angeboten wird.

Ziel: Ziel ist, die Vernetzung von Anlaufstellen und Angeboten im Bereich „Prävention und Sensibilisierung“. Dies ermöglicht den Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen und das Nutzen von Synergien.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Klubs, Organisationen, Kapo.

Kosten: Die Kosten für die Durchführung des Kursangebotes betragen jährlich Fr. 500.00 und werden von der Koordinationsstelle Sucht getragen.

Massnahme 9: Nicht-kommerzielle Jugendangebote in den Quartieren

Jugendliche unter 16 Jahren sollen ihre Freizeit primär im Stadtteil, in dem sie wohnen, verbringen. Das bedingt ein attraktives und altersgerechtes Angebot. Die aufsuchende Jugendarbeit, Jugendtreffpunkte, offene Sportanlagen, Midnight Sports u.a. wurden daher auf die aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen angepasst. Bei der Planung neuer Projekte werden Jugendliche in geeigneter Form miteinbezogen. Zum Angebot gehören auch genügend Freiräume im öffentlichen Raum, wo sich Jugendliche ohne Konsumationszwang treffen können. Mit verschiedenen Fachstellen wurde unter anderem auch eine Jugendraumstrategie erarbeitet, um die Versorgung aller Stadtteile mit genügend Räumen für ansprechende Jugendangebote langfristig zu sichern.

Ziel: Ziel ist, dass Jugendliche unter 16 Jahren in den Stadtteilen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld genügend altersgerechte Freizeit- und Ausgehangebote vorfinden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Familie & Quartier Stadt Bern und Sportamt), private Organisationen wie Trägerverein für die offene Jugendarbeit TOJ und Stiftung idée:sports.

Kosten: Die Kosten für die bereitgestellten Angebote sind seit dem Jahre 2015 im Produktgruppenbudget von Familie & Quartier Stadt Bern enthalten.

Massnahme 10: Veranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren

Alle angefragten Clubs haben abgesagt, um an einem Rotationsprinzip mit Veranstaltungen für 16- bis 18-Jährigen teilzunehmen. Angesichts des fehlenden Interesses bzw. Willens der Clubs, an einer solchen Massnahme teilzunehmen, wird diese Massnahme in dieser Form als nicht umsetzbar erachtet.

Massnahme 11: Betrieb Jugendkulturlokal

Nach dem Auszug der Sanitätspolizei aus der Nägeligasse 2 ergab sich die Gelegenheit, zu prüfen, ob das Parterre- und Kellergeschoss einer Nutzung für das Nachtleben zugeführt werden kann. Aufgrund diverser Einsprachen von Anwohnenden konnte die Nägeligasse schlussendlich nicht in ein Jugendkulturlokal umgenutzt werden.

Ab September 2018 wurde das Jugendkulturlokal Einspruch im ehemaligen Club Bonsoir in der Aarberggasse als Zwischenlösung geführt. Ab Sommer 2023 konnte der Stellwerk Klub Bern auf der Grossen Schanze eröffnet werden. Das Lokal auf der Grossen Schanze eignete sich nicht nur für die Clubnutzung für Jugendliche in den Abendstunden und der Nacht von Donnerstag bis Samstag, sondern auch für die Tag- und Ateliernutzung (Bistro, Workshops, Tonstudio), damit die Jugendlichen auch selbständig Projekte realisieren können.

Ziel: Ziel ist, eine Liegenschaft, die von der Stadt gemietet oder in deren Besitz ist, als Jugendkulturlokal zu nutzen, damit sowohl einer kommerziellen als auch nicht-kommerziellen Nachfrage für Jugendangebote entsprochen werden kann.

Zuständigkeit: Stadt (BSS [Lead] mit PRD, SUE, FPI)

Kosten: Die Angebote des Vereins Stellwerk werden von der Stadt jährlich mit Fr. 201 032.00 unterstützt. Zusätzlich trägt die Stadt Bern die jährlichen Mietkosten in der Höhe von Fr. 171 916.20 für den Kulturbetrieb Stellwerk Bern.

Massnahme 12: Ausbau Moonliner

Ergänzend zum bestellten ÖV-Angebot existiert seit 1998 das Moonlinernetz (Nachtbus). Das Moonlinernetz konnte auf den Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2015 durch die beiden neuen Linien M97 (Bahnhofplatz-Bärengaben-Ostring-Saali) und M98 (Bahnhofplatz-Europaplatz-Bümpliz-Bethlehem) ergänzt werden, welche in den Nächten Freitag und Samstag ergänzend zu den bestehenden Linien jeweils um 03.15 Uhr und um 04.15 Uhr ab Bahnhofplatz verkehren.

Wie seit längerem erkannt, bedarf das Moonlinernetz jedoch einer grundlegenden Überprüfung. Ein entsprechendes Angebotskonzept ist unter der Federführung der Region Bern-Mittelland erarbeitet und seit 13. Dezember 2021 umgesetzt worden. Auf den wichtigsten Korridoren in der Stadt und Kernagglomeration Bern wird durch Überlagerung von zwei Linien ein 30-Minuten-Takt zwischen 01.15 Uhr und 03.45 Uhr angeboten. Alle Inhaberinnen und Inhaber von GA-, seven25- und Libero-Abonnements können ohne zusätzliche Kosten das Moonliner-Angebot benützen.

Ziel: Ziel ist, dass das Partyvolk die Stadt Bern dann verlassen kann, wenn es genug gefeiert hat und nicht in der Stadt verweilen muss, bis der erste Zug fährt. Dadurch sollen Lärm, Littering und Vandalismus reduziert werden.

Zuständigkeit: Stadt (TVS), Regionalkonferenz Bern-Mittelland, Berner Nachtliniengesellschaft (Moonliner).

Kosten: Es ist mit zusätzlichen Kosten von Fr. 135 000.00 pro Jahr zu rechnen.

Massnahme 13: Zusätzliche Toilettenanlagen

An Lagen, die stark durch das Nachtleben geprägt sind, befanden sich teils keine oder kaum öffentliche Toilettenanlagen, deshalb wurde das Projekt „Nette Toilette“ eingeführt, an welchem sich einige Gastrobetriebe der Stadt Bern beteiligen. Teilnehmende Gastrobetriebe sind mit einem Kleber an der Türe gekennzeichnet und die Toiletten dieser Betriebe können ohne Konsumzwang von allen Passantinnen und

Passanten benutzt werden. Es gibt einen Flyer und eine App (<http://app.die-nette-toilette.de/>), auf denen ersichtlich ist, wo sich die „netten Toiletten“ befinden.

Weiter wurden auch bereits bestehende öffentliche Toilettenanlagen ausgebaut, saniert oder der kostenlosen Nutzung zugeführt.

Ziel: Ziel ist, Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmern ausreichend WC-Anlagen zu bieten und damit das öffentliche Urinieren in der Innenstadt zu reduzieren.

Zuständigkeit: Stadt (FPI mit ISB [Lead], TVS mit Tiefbauamt), Polizeiinspektorat [Lead] betreffend Toiletten in Restaurants und Geschäften.

Kosten: Für das Projekt „Nette Toiletten“ ist mit Kosten von Fr. 1 000.00 pro Jahr und pro Betrieb zu rechnen. Die Kosten für die Sanierung der öffentlichen Toilettenanlagen sind Projekt abhängig.

Massnahme 14: Flexibilisierung der Öffnungszeiten

Die Mehrheit der Klubs mit Überzeitbewilligung schliessen um 03.30 Uhr. Damit strömen die Besucherinnen und Besucher alle zur selben Zeit auf die Gasse, was zu Lärm und nicht selten zu Konflikten unter den Klubbesuchenden führt. Mit einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten könnten die Klubs mit Überzeitbewilligung ihre Schliesszeiten selbst bestimmen. Die Stadt setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Abschaffung der Polizeistunde für Betriebe mit Überzeitbewilligung auf kantonaler Ebene geprüft wird.

Eine erfolgreiche Massnahme konnte bei den Aussenbestuhlungsflächen etabliert werden, welche seit 2016 in den Sommermonaten von Anfang Mai bis Ende Oktober jeweils am Freitag- und Samstagabend verlängert geöffnet bleiben können. Die Verlängerung der Öffnungszeiten von Aussenbestuhlungen bis jeweils 02.00 Uhr wurde mit Gesamtbauentscheid vom 5. Juli 2016 durch das Regierungsstatthalteramt definitiv bewilligt.

Ziel: Ziel ist, die Verminderung von Lärm und Reibereien, indem nicht alle Klubbesuchenden die Lokalitäten zur selben Zeit verlassen. An lärmintensiven Örtlichkeiten sollen zudem die Öffnungszeiten der Aussenbestuhlungsflächen liberalisiert werden. Ziel ist weiter der Abbau von administrativen Hürden für Klubs mit Überzeitbewilligung.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat, RSA

Kosten: Keine

Massnahme 15: Sensibilisierung Alkoholkonsum

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Massnahme abzuschreiben. Da es sich um Kantons- sowie Bundesrecht handelt, kann die Stadt Bern keinen oder nur einen geringen Einfluss auf diese Massnahme nehmen.

Massnahme 16: Kultur und Nachtleben

Für die Stadt Bern ist das Nachtleben ein wichtiger Bestandteil des städtischen Kulturlebens. Daher wurde die «Nachtlebenkultur» im Rahmen der Überarbeitung der städtischen Kulturstrategie ebenfalls in diese aufgenommen. Dabei wurde auch die Idee eines Kulturdialogs etabliert. Konkrete Anliegen und Massnahmen, die sich aus dem Kulturdialog ergeben, sollen in das Konzept Nachtleben einfließen.

Ziel: Ziel ist, in der Stadt einen lebendigen Dialog zum Thema Kultur zu etablieren und damit Kulturschaffenden, Künstlerinnen und Künstlern, Clubs und Konzertveranstaltenden eine Plattform für ihre Anliegen zu geben.

Zuständigkeit: PRD mit Abteilung Kulturelles [Lead], Clubs, Kulturschaffende.

Kosten: Offen

Massnahme 17: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren

Im Bewilligungsverfahren sind derzeit zwei Ebenen involviert, die Stadt und das Regierungsstatthalteramt. Auch wenn diese Trennung Vorteile bringt, so hat sie doch den Nachteil, dass das Verfahren dadurch etwas schwerfällig wird und nicht auf die Besonderheiten der Stadt angepasst ist. Die Stadt Bern hätte mehr Handlungsspielraum, wenn sie das heute kantonal geregelte Gastgewerbe selbst regeln und vollziehen könnte und setzt sich daher weiterhin dafür ein, dass eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird.

Ziel: Ziel ist, ein unkompliziertes, rasches Bewilligungsverfahren durch die Stadt Bern gesetzlich zu verankern.

Zuständigkeit: Grosser Rat, Regierungsrat

Kosten: Für das Bewilligungsverfahren wären zusätzliche Ressourcen nötig. Die Änderung der Zuständigkeit hätte aber auch zusätzliche Einnahmen durch Bewilligungsgebühren zur Folge. Der Wechsel der Aufgabe vom Regierungsstatthalteramt zur Stadt Bern müsste kostenneutral erfolgen.

Massnahme 18: Anpassung der Lärmvorschriften

Bei den Lärmvorschriften hat die Stadt Bern nur einen beschränkten Handlungsspielraum, da vieles bereits auf Kantons- und Bundesstufe geregelt ist. Das städtische Lärmreglement konnte aber dahingehend angepasst werden, dass die Nachtruhe im öffentlichen Raum seit Sommer 2022 erst ab 23.00 Uhr und nicht bereits ab 22.00 Uhr gilt. An den Wochenenden gilt diese in einem beschränkten Perimeter der Innenstadt sogar erst ab 24.00 Uhr.

Weiter wird mit der laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung die Systematik der Nutzungszonen und der einhergehenden Lärmempfindlichkeitsstufen überprüft. Im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung will die Stadt ihren Spielraum so weit als möglich ausnutzen, um in spezifischen Gebieten die Nutzungsdurchmischung zu fördern und neue Rahmenbedingungen für gesellschaftlich akzeptierten Lärm zu schaffen. Als Lösungsansatz prüft die Stadt die Einführung von Urbanen Zonen.

Ziel: Ziel ist die Anpassung der Lärmvorschriften, soweit dies in der Kompetenz der Stadt ist, und die Einführung von urbanen Zonen durch die Revision des Nutzungszonen- und Lärmempfindlichkeitsplan.

Zuständigkeit: Stadt (PRD mit Stadtplanungsamt [Lead], SUE mit Amt für Umweltschutz und Polizeiinspektorat)

Kosten: Die Kosten für die Revision des Lärmreglements sind im laufenden Budget des Polizeiinspektorats enthalten. Die Kosten für die Revision des Nutzungszonen- und Lärmempfindlichkeitsplan sind im Kredit für die Revision der baurechtlichen Grundordnung Paket II enthalten.

Massnahme 19: Lärmprävention

Zur Verminderung der Lärmemissionen bei Veranstaltungen mit akustischer Verstärkung wurde ein Faktenblatt mit Massnahmen erarbeitet (Installation, Ausrichtung und Orientierung der Lautsprecher, weitere technische Anforderungen), welches Veranstaltenden abgegeben werden kann.

Ziel: Ziel ist, bei Veranstaltungen im Freien, insbesondere mit akustischer Verstärkung, der vorsorglichen Vermeidung von Lärmemissionen noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken, ohne dass dadurch der akustische Genuss für die Veranstaltungsbesuchenden geschmälert wird.

Zuständigkeit: Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead] und Amt für Umweltschutz)

Kosten: Die Kosten werden im Rahmen des laufenden Budgets des Polizeiinspektorats kompensiert.

Massnahme 20: Sicherer Rückzugsraum

Auf der Schützenmatte wurde in einem Wohnwagen ein sicherer Rückzugsraum geschaffen. Er dient an den Wochenenden (Freitag- und Samstagnacht) als Anlaufstelle, wo sich Personen aus einem Konflikt zurückziehen oder vor Belästigungen und Übergriffen in Schutz bringen können. Der Rückzugsraum hat zugleich eine starke Signalwirkung: Es sind aufmerksame Personen vor Ort, womit einerseits den Besuchenden Sicherheit vermittelt und andererseits eine präventive Wirkung auf potenzielle Täterinnen und Täter erzielt wird. Zudem bietet der Ort einen Orientierungspunkt für Nachtschwärmer und Nachtschwärmerinnen auf der Schützenmatte.

Im Rückzugsraum werden auch Informationen, Unterstützung (z.B. für den Heimweg), niederschwellige Beratung und Vermittlung angeboten. Zudem sollen die Besuchenden des Vorplatzes und der Schützenmatte für diverse Formen von Gefährdungen und Übergriffen sensibilisiert werden.

Ziel: Ziel ist, ein Rückzugsraum als Anlaufstelle anzubieten, wo sich Personen aus einem Konflikt zurückziehen oder vor Belästigungen und Übergriffen in Schutz bringen können. Ebenfalls sollen dort Informationen, Unterstützung und niederschwellige Beratung angeboten werden.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Abteilung Familie und Quartier Stadt Bern [Lead] und PRD mit Bewartung und Koordination Schützenmatte)

Kosten: Es gibt ein Verpflichtungskredit von Fr. 135 000.00 für die Jahre 2023 und 2024.

Massnahme 21: Reduktion sexualisierter Gewalt

Das Pilotprojekt «Mille Grazie» im Rahmen der Kampagne «Bern schaut hin», welches von März 2023 bis Juni 2025 durchgeführt wurde, hatte die Reduktion von sexualisierter Gewalt zum Ziel und bezieht sich auf den Kontext des Nachtlebens in der Stadt Bern. Die Massnahmen konzentrierten sich auf den Handlungsspielraum von Betrieben im Nachleben- und Gastrobereich. Das Nachleben bringt gegenüber sexualisierter Gewalt in anderen Bereichen/Sozialräumen (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz, strukturelle und gesellschaftliche Ungleichbehandlung etc.) ganz eigene spezifische Merkmale, Zielgruppen und Verknüpfungen mit sich.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurde die Wissensvermittlung an das Personal von Gastro- und Nachlebenbetrieben sowie die Sensibilisierung der Besuchenden und der Öffentlichkeit gefördert. Weiter wurden Schulungen des Personals und Austauschmöglichkeiten unter den Betrieben und Coachings auf strategischer Ebene angeboten.

Aus den Erfahrungen im Pilotprojekt wurden Handlungsempfehlungen an die Politik erarbeitet.

Ziel: Ziel ist die Reduktion der sexualisierten Gewalt im Nachleben, insbesondere durch die Sensibilisierung von Betrieben im Bereich Gastro und Nachleben.

Zuständigkeit: Stadt (BSS mit Abteilung Familie und Quartier Stadt Bern [Lead] und SUE mit Polizeiinspektorat)

Kosten: Die Kosten belaufen sich für die Pilotprojekt-Phase auf Fr. 75 200.00. Die Finanzierung erfolgt über die Stadt Bern, dem Gemeindefonds Unicef Mercator und der Burgergemeinde Bern.

Abkürzungsverzeichnis

BSS	Direktion für Bildung, Soziales und Sport Stadt Bern
FPI	Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Stadt Bern
ISB	Immobilien Stadt Bern
Kapo	Kantonspolizei Bern
PRD	Präsidialdirektion Stadt Bern
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RSA	Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
SUE	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie Stadt Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband
TVS	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Stadt Bern
FQSB	Familie und Quartier Stadt Bern

5 Anhang

Anhang I: Security-Konzept

Das Security-Konzept wurde von Behördenvertretenden (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kantonspolizei Bern, Direktion SUE), Interessenvertreterinnen und -vertretern wie die IG Aarberggasse, BERNcity, GastroStadtBern und Umgebung sowie verschiedenen Gastgewerbebetreibenden ausgearbeitet.

Security Massnahmen

Der erste Teil des Security-Konzepts enthält in erster Linie Voraussetzungen und Grundlagen, die durch die Betreiberinnen und Betreiber zu erfüllen, einzuhalten oder zu unterlassen sind.

Gleichzeitig wird von ihnen verlangt, ein für ihren Betrieb zugeschnittenes Konzept zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, mit welchen Massnahmen sie diese Auflagen umsetzen werden. Die durch die Betreiberinnen und Betreiber erstellten Konzepte enthalten beispielsweise Planunterlagen zu den Fluchtwegen, Standorte der Löscheinrichtungen, Vorgehen im Ereignisfall, Aufgaben der Security-Mitarbeitenden und andere betriebsbezogene Informationen und Handlungsanweisungen.

Diese betriebspezifischen Konzepte werden bei der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) eingereicht und zur Prüfung an die Kantonspolizei Bern sowie an die Direktion SUE (Polizeiinspektorat) weitergegeben. Die Kantonspolizei prüft dabei die Konzepte lediglich auf die Einhaltung der polizeilich relevanten Vorgaben. In Absprache zwischen der Kantonspolizei Bern sowie der Direktion SUE werden die Konzepte analysiert, wo nötig Änderungsvorschläge definiert, erforderliche Korrekturen festgelegt und falls angezeigt, im Gespräch mit den Betreiberinnen und Betreibern bereinigt.

Diese Massnahme stellt sicher, dass die Konzepte den Vorstellungen und Anforderungen der Behörden genügen, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Auch dieser Austausch zwischen den Behördenvertretenden und den Betreiberinnen und Betreibern der Restaurants/Clubs trägt dazu bei, eine weitere Sensibilisierung zu erreichen und die Umsetzung der Konzepte im Alltag zu vollziehen. Die individuellen betriebsbezogenen Konzepte werden es auch ermöglichen, im Rahmen von Stichprobenkontrollen die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

Abendverantwortliche / Ereignistelefon

Eine weitere Massnahme ist die Festlegung einer Person pro Betrieb, welche als Schnittstelle den Kontakt zwischen Behörden und dem Betrieb sicherstellt und während den Betriebszeiten jederzeit über das Ereignistelefon erreicht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, dass sich damit für die Betriebe die Situation ergibt, dass im Bedarfsfall die Behörden (z.B. Kantonspolizei Bern) bereits während des Anrufs im Bilde sind, um wen es sich bei der Anrufenden bzw. beim Anrufenden handelt, also welches Lokal Unterstützung benötigt. Mit dieser Massnahme soll die Zusammenarbeit – gerade beim Auftreten von Problemen – verbessert und ein rascheres Ein-

schreiten ermöglicht werden, was wiederum als wertvolle vertrauensbildende Massnahme im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit wirkt.

Round-Tables

Mit der Einführung des Security-Konzepts sollen nicht nur neue Auflagen geschaffen werden, sondern der Austausch und die Lösungsfindung zwischen Behörden und Betreiberinnen und Betreibern weiter gefördert und verstärkt werden. Eine weitere Massnahme mit dieser Zielsetzung stellen deshalb die Gespräche im Rahmen der Round-Tables dar. Diese sollen sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber, die mit dem Konzept bzw. in Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen gemachten Erfahrungen einbringen und gestützt darauf Ergänzungen, Korrekturen und Verbesserungspotential definiert und ausgearbeitet werden können. Der Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber und ihr aktives Mitarbeiten wird ebenfalls dazu beitragen, dass es sich um gelebte und umgesetzte Konzepte und nicht um bloss administrative Massnahmen handelt.

Kontrollen

Kontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen werden nicht wie bis anhin lediglich gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung vorgenommen werden können, sondern müssen mit konkretem Einbezug und unter Berücksichtigung der individuellen betriebsspezifischen Konzepte erfolgen.

Nebst diesen betriebsspezifischen Kontrollen wird auch die Kantonspolizei Bern ihre Präsenz in der Oberen Altstadt verstärken.

Anhang II: Lärmvorschriften

In Sachen Lärmvorschriften bildet das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; 814.01) die Grundlage. Für die einzelnen Lärmarten sind in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) situationsbezogene Grenzwerte aufgeführt. Die Vollzugsbehörde wendet die Immissionsgrenzwerte im Sinne vom Artikel 15 USG an und berücksichtigt dabei auch die Alarmwerte und die Planwerte. Somit muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, ob die Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass für Gastgewerbelärm, welcher vorwiegend durch menschliches Verhalten und Musik bestimmt wird, die für Industrie und Gewerbe geltenden Grenzwerte nicht angewendet werden können, da sie der effektiven Störung in der Anwohnerschaft nicht genügend Rechnung tragen. Die kantonalen Lärmschutzfachstellen haben daraufhin die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ der Vereinigung kantonomer Lärmschutzfachleute vom Jahr 1999 bestätigt, welche heute als Standard gilt und auch wiederholt durch Bundesgerichtsurteile bestätigt wurde. Die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ zeigt situative Grenzwerte auf. Zudem sehen diese Richtlinien vor, dass die Expertin beziehungsweise der Experte bei besonderen Verhältnissen den speziellen Gegebenheiten eine subjektive Beurteilung der Lärmimmissionen vornehmen kann. Die Gebäudeschalldämmung muss für die jeweils verwendeten Schallpegel ausreichend sein. Unter diese Bestimmungen fällt ebenfalls der durch Besuchende vor dem Lokal verursachte Lärm, sowie das Hinzutreten und Verlassen der Lokalität (Sekundärlärm). Die Einhaltung dieser Lärmschutzbestimmungen erfordert eine sorgfälti-

ge Abklärung der Lärmimmissionen in der Anwohnerschaft. Dabei sind auch Kriterien wie Empfindlichkeitsstufe, Zeitpunkt und Dauer der Immissionen, sowie die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen.

- Da die Lärmschutzverordnung (LSV) eidgenössisch ist, kann sie die Gemeinde nicht abändern, sondern muss sie anwenden. Diese müsste auf eidgenössischer Ebene revidiert werden.
- Die Anwendung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) mit den Belastungsgrenzwerten in der Raumplanung ist im Art. 43 LSV geregelt
- ES I: erhöhte Lärmschutzbedürfnisse, namentlich Erholungszonen
- ES II: Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten
- ES III: Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich Wohn- und Gewerbezone
- ES IV: in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen
- Praxismässig wird Wohnnutzung nur in ES II und bei Vorbelastung mit Lärm in ES III zugelassen. Deshalb kann die Wohnnutzung in der Empfindlichkeitsstufe IV nicht vorgeschrieben werden.

Die Empfindlichkeitsstufe II gilt in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Empfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezone (Mischzone) sowie Landwirtschaftszonen (Art. 43 USG).

Gemäss Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind für Betriebe, welche direkt an eine Zone mit der Empfindlichkeitsstufe II angrenzen oder sich in derselben befinden, keine Bewilligungen für generelle Überzeiten möglich. Der grösste Teil der Unteren Altstadt sowie das Wohngebiet der Matte befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II.

Anhang III: Bauordnung Stadt Bern

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.06), mit Variantenabstimmung bezüglich Einschränkungen von Überzeitbewilligungen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 73,83 Prozent zugunsten von Einschränkungen abgestimmt. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 80 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und bildet zugleich die Grundlage der Strategie und des Konzepts Berner Nachtleben der Stadt Bern. Artikel 80 BO lautet folgendermassen:

Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart

1 Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.

2 Generelle Überzeitbewilligungen (1) für Gaststätten und Unterhaltungslokale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.

3 Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn

a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und

b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.

4 Erfüllt mehr als ein Betrieb die Voraussetzungen nach Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.

5 Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.

6 Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.

7 Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.

8 Einstellgaragen sind unzulässig.

(1) gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

Mit dieser Einschränkung werden Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt und des Wohnteils der Matte besser vor Nachtlärm geschützt. Andererseits können aber auch bestehende Betriebe weiterhin generelle Überzeit und die Möglichkeit der 24 frei wählbaren Überzeiten haben, was zur Förderung des Nachtlebens beiträgt. Ohne diese Regelung in der BO wären alle bestehenden Betriebe mit genereller Überzeit in der Unteren Altstadt nicht zulässig. Wie in der Botschaft zu lesen ist, wurden mit Anhörungen die Meinungen von städtischen und kantonalen Fachstellen, Interessensvertretungen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Totalrevision miteinbezogen, so dass ein breit abgestützter Kompromiss entstanden ist. 73,83 Prozent der Stimmberechtigten haben ihrem Willen Ausdruck gegeben und zugestimmt, dass mit der neuen Regelung das bestehende nächtliche Unterhaltungsangebot in den vor allem dem Wohnen gewidmeten Gassen erhalten, jedoch nicht ausgeweitet werden soll.

Artikel 78 BO regelt die Nutzungsart der Oberen Altstadt, wie folgt:

Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart

1 Die Obere Altstadt inklusive das Gewerbegebiet Matte ist Geschäfts- und Dienstleistungszentrum mit Wohnnutzung.

2 Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude.

3 Wird ein Gebäude einheitlich durch den gleichen Betrieb oder als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt, kann für deren Bedürfnisse auf die Einhaltung der Wohnanteilsvorschriften gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4 Bei grösseren in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen.

5 Einstellgaragen sind unzulässig.

6 In der Spitalgasse, Marktgasse und Neuengasse dürfen im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen.

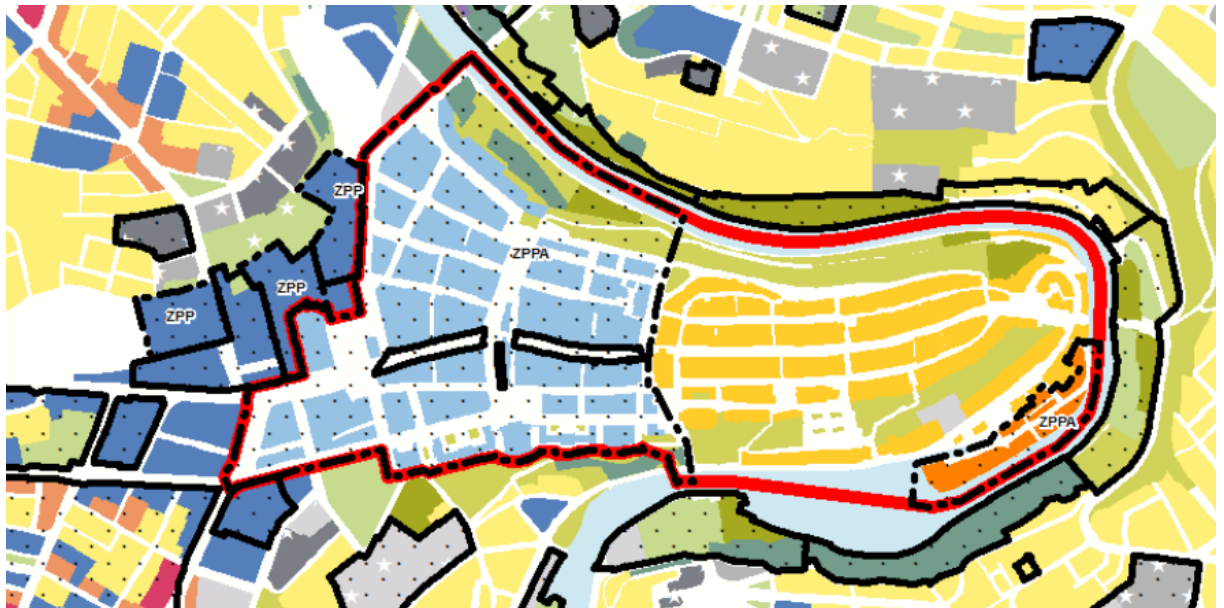
Für die Obere Altstadt inklusive Gewerbegebiet Matte wurde ein Mix aus Wohnen, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum angestrebt. So sind Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss in der Regel dem Wohnen vorbehalten. Zudem herrscht die Regelung, dass in der Spitalgasse, Marktgasse und in der Neuengasse im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden dürfen, die dem Wareverkauf oder dem Gastgewerbe dienen. Wie im nachfolgenden Plan ersichtlich, unterstehen die Gebäude in der Oberen Altstadt den Lärmempfindlichkeitsstufen II und III.

Auszug Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt Bern



Orange: Lärmempfindlichkeitsstufe III / Gelb: Lärmempfindlichkeitsstufe II

Auszug Nutzungszoneplan Innenstadt Bern



Wohnzonen

- Wohnzone (W)
- Gemischte Wohnzone (WG)
- Kernzone (K)

Arbeitszonen / Landwirtschaftszonen

- Dienstleistungszone (D)
- Industrie- und Gewerbezone (IG)
- Landwirtschaftszone (Lw)
- Weilerzone (LwW)

Altstadt

- Abgrenzung der Altstadt
- Obere Altstadt
- Untere Altstadt
- Gewerbegebiet Matte

Andere Flächen

- Wald
- Gewässer
- Verkehrsanlagen
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Ueberbauungsordnung (UeO)

Zonen im öffentlichen Interesse

- Freifläche A (FA)
- Freifläche B (FB)
- Freifläche C (FC)
- Freifläche D (FD)
- Freifläche A privat (FA*)
- Freifläche B privat (FB*)
- Freifläche C privat (FC*)
- Freifläche D privat (FD*)
- Schutzzone A (SZA)
- Schutzzone B (SZB)
- Schutzzone C (SZC)

für öffentliche Nutzungen
für private Bauten+Anlagen im allgemeinen Interesse